



Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Wahlbehörde Gemeinde Letschin gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **09. Juni 2024** finden in der Gemeinde Letschin die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung** sowie in den Ortsteilen Letschin, Steintoch, Sophienthal, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing jeweils die Wahl des **Ortsbeirates** statt.

Die Wahlen dauern **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden sind in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	OT Letschin	Multifunktionsraum im Sportzentrum Letschin Parkstraße 3
0002	Letschin	OT Letschin	Boberhaus Gartenstraße 6 b
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Sophienthal	Beratungsraum Feuerwehr, Oderstraße 53 a
0005	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26
0006	Letschin	OT Groß Neuendorf	Freiwillige Feuerwehr Bahnhofstraße 1
0007	Letschin	OT Kiehnwerder	Gemeindehaus "Alte Schule", Kiehnwerder 20
0008	Letschin	OT Kienitz	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0009	Letschin	OT Neubarnim	Gemeinderaum, Neubarnimer Dorfstraße 74
0010	Letschin	OT Ortwig	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0011	Letschin	OT Sietzing	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35
9017	Letschin	Briefwahllokal	Altes Kino K.- Marx – Straße 2

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Letschin Multifunktionsraum, Boberhaus, Steintoch, Sophienthal und Groß Neuendorf und Ortwig sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **19.05.2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der/das Wahlraum/-lokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums/-lokals je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme** und bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** geben, jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit für **die Wahl des Europäischen Parlaments** bei der Gemeindeverwaltung Letschin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für **die Wahl des Europäischen Parlaments** einer Stimmzettelschablone bedienen. Die **Stimmzettelschablone** wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355--**22549**.

6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum/-lokal abgeben.

7. Wahlscheininhaber können

- a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
- b) bei der Wahl des Kreistages in dem Wahlkreis 1, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises, oder durch Briefwahl,
- c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung und des Ortsbeirates an den Wahlen** für die der Wahlschein gilt durch Stimmabgabe in einem **der** Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Vertretung und dem Ortsteil gehören, **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl

- a) des Europäischen Parlaments einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- b) des Kreistages einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- c) der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

9. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**

- ist/sind **bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldewesen der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,
- kann zusätzlich bis zum 09.06.2024, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Unterlagen werden auf Antrag zugesandt.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.

12 Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume/-lokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 25.04.2024



Michael Böttcher
Bürgermeister



DIENTSIEGEL